

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 30. September 2015 —
Schönberger/Rechnungshof**

(Rechtssache F-14/12 RENV)

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Zurückverweisung von Rechtssachen nach Aufhebung —
Beförderung — Beförderungsverfahren 2011 — Ablehnung der Beförderung — Teils offensichtlich
unzulässige, teils offensichtlich unbegründete Klage)**

(2015/C 371/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Peter Schönberger (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Mader)

Beklagter: Rechnungshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Schäfer und Í. Ní Riagáin Düro)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Beklagten, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2011 nicht nach der Besoldungsgruppe AD 13 zu befördern

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als teils offensichtlich unzulässig, teils offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. In den Rechtssachen F-14/12 und F-14/12 RENV trägt Herr Schönberger seine eigenen Kosten und die Kosten des Rechnungshofs der Europäischen Union.
3. In der Rechtssache T-26/14 P trägt der Rechnungshof der Europäischen Union seine eigenen Kosten und die Kosten von Herrn Schönberger.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 28. September 2015 —
Kriscak/Europol**

(Rechtssache F-73/14) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Bedienstete von Europol — Europol-Übereinkommen — Statut der Bediensteten
von Europol — Anhang 1 des Statuts der Bediensteten von Europol — Liste der in Fettschrift aufgeführten
Dienststellen, die einer bei den zuständigen Behörden im Sinne von Art. 2 Abs. 4 des Europol-
Übereinkommens eingestellten Person vorbehalten sind — Dienststellen mit Zugangsbeschränkung —
Europol-Beschluss — Dienststellen, die einer bei den zuständigen Behörden im Sinne von Art. 3 des
Europol-Beschlusses eingestellten Person vorbehalten sind — Anwendung der BSB auf die Bediensteten
von Europol — Nichtverlängerung eines befristeten Zeitbedienstetenvertrags — Verweigerung eines
unbefristeten Zeitbedienstetenvertrags — Aufhebungsklage — Schadensersatzklage)**

(2015/C 371/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Christiana Kriscak (Den Haag, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)